

Satzung des Pueri Cantores - Diözesan-Verband Köln

§ 1 Name und Zugehörigkeit

- 1) Der Name des Verbandes ist "Pueri Cantores - Diözesan-Verband Köln". Dieser Verband vereinigt kirchliche Kinder-, Knaben-, Mädchen-, Jugendchöre und -scholen im Erzbistum Köln.
- 2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Deutschen Chorverband PUERI CANTORES, zugleich eine Arbeitsgemeinschaft des Diözesan-Cäcilien-Verbandes für das Erzbistum Köln und über den Deutschen Chorverband Teil des Internationalen Chorverbandes Pueri Cantores.
- 3) Der Sitz des Verbandes ist Köln.
- 4) Er ist ein privater kirchlicher Verein im Sinne von can. 322 Gic.

§ 2 Aufgabe

- 1) Aufgabe des Verbandes ist es, die kirchlichen Kinder-, Knaben-, Mädchen- und Jugendchöre und -scholen in der Erzdiözese Köln in ihrer musikalischen, liturgischen, kulturellen, erzieherischen und religiösen Arbeit zu unterstützen und ihre gegenseitige freundschaftliche Verbundenheit und diejenige mit den Pueri Cantores anderer Diözesen und Länder zu fördern sowie die Gründung neuer Chöre und Scholen anzuregen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Fortbildung der Leiter/innen

Singtreffen

Austausch der Chöre

Beratung in Repertoirefragen

organisatorische Hilfestellung

Infodienst (dieser kann u.a. durch den Informationsdienst des Referates Kirchenmusik erfolgen)

- 2) Bei der Förderung der liturgischen Arbeit der Chöre wirkt der Verband insbesondere darauf hin, dass diese im Sinne der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils sowie der nachkonziliaren Instruktion über die Musik in der Liturgie erfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbandes dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fachberatern
 - c) fördernden Mitgliedern.
- 2) a) Ordentliches Mitglied können alle kirchlichen Kinder-, Knaben- Mädchen-, Jugendchöre und –scholen werden, soweit sie im Erzbistum Köln ansässig sind.
b) Ferner gehören als ordentliche Mitglieder die gemäß § 7 Abs 2 b gewählten Fachberater dem Verein während ihrer Amtszeit als Mitglied an.
- 3) Fördernde Mitglieder sind sonstige Institutionen und Einzelpersonen, die das Wirken des Verbandes unterstützen.
- 4) Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Schluss eines Rechnungsjahres gültig.
Die Mitgliedschaft von Chorgemeinschaften endet durch Auflösung des jeweiligen Chores, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, sowie bei fördernden Mitgliedern durch deren Tod.
- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses
 - a) die Verbandsinteressen in erheblichem Maße schädigt oder
 - b) seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt.Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder erhoben werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den musikalischen Leitern der Mitgliedsgruppen; verfügt eine Mitgliedsgruppe über mehrere musikalische Leiter, legt sie fest, welcher von diesen die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt
 - b) bis zu 5 Fachberatern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf jeweils 4 Jahre gewählt werden.
Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Fachberaters kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen, der ebenfalls vom Vorstand vorgeschlagen werden muss.

c) den fördernden Mitgliedern, diese jedoch nur mit beratender Stimme.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die spätestens 4 Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden muss.
- 2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser die Einberufung einer Mitgliederversammlung für sinnvoll hält.
- 3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.
- 4) Bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Fachberater stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Fachberater haben eine Stimme; Fördermitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- 5) Den Vorsitz in der Versammlung führt in der Regel der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.
- 6) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8) Beschlüsse über Änderungen des Verbandszweckes und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9) Bei Verhinderung kann der musikalische Leiter einen Vertreter entsenden. Die Vertretungsbefugnis muss durch eine schriftliche Vollmachtserklärung des Vertretenden nachgewiesen werden.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Für den Fall, dass der Schriftführer an der Teilnahme verhindert ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes
 - b) Verabschiedung des Programmes
 - c) Entscheidung über Änderungen der Satzung einschließlich des Verbandszweckes und der Auflösung des Verbandes
 - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 und 5
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 10 Abs. 5
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
 - i) Entgegennahme des Rechnungsberichtes der Kassenwarte

- j) Entlastung des Vorstandes
 - k) Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Festlegung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder
- 2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung berechtigt, weitere Angelegenheiten des Verbandes an sich zu ziehen und darüber zu beschließen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Diözesan-Präses des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) für das Erzbistum Köln und dem Diözesanmusikreferenten.
- 2) Der Vorsitzende, der zur Ausübung seines Amtes der Bestätigung des Erzbischofs von Köln bedarf, repräsentiert den Verband nach außen.
- 3) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Protokollführung in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 4) Der Kassierer ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er hat den anderen Vorstandsmitgliedern auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereines Rechenschaft zu geben.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden - bis auf die geborenen Mitglieder - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe können Mitglieder des Vorstandes - außer den geborenen Mitgliedern - von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für die restliche Amtszeit des abberufenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger.
- 6) Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstands im Amt.
- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Verbandsmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 5 für die Wahl des Ersatzmitgliedes zuständig ist.
- 9) Falls die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt erklärt, muss innerhalb von 4 Wochen eine Versammlung des Vorstandes einberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, dass die Verbandsmitglieder einschließlich der für den Verband handelnden

Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- 3) Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- 4) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen sowie zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 12 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfung

Die jährliche Rechnungslegung durch den Kassierer ist jeweils von zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden Mitglieder zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 14 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) für das Erzbistum Köln, welcher es im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

- 1) Der Verband unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (can. 305, 323, 325, 1301 c1c).
Dieser hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten zu lassen und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.
- 2) Diese Satzung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde am 12.09.1997 in der Gründungsversammlung errichtet.

Die vorstehende Satzung wird kirchlicherseits genehmigt:
gez. Joachim Kardinal Meissner
Erzbischof von Köln